

Einreicher: Der Landrat

Datum: 05.01.2022

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 01/2022

Gegenstand der Vorlage:

Nutzungs- und Vergabeordnung für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha und Entgeltordnung

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die Nutzungs- und Vergabeordnung für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha wird in der vorliegenden Form beschlossen (Anlage I).
- 002 Die Entgeltordnung für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha wird in der vorliegenden Form beschlossen (Anlage II).
- 003 Die Nutzungs- und Vergabeordnung vom 1. Januar 2013 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.
- 004 Die Entgeltordnung vom 1. August 2013 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreisausschuss
Kreistag

Datum

02.02.2022
07.02.2022
09.02.2022

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Zum 1. Januar 2019 ist in Thüringen ein komplett überarbeitetes Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) in Kraft getreten.

Hauptzielrichtung des Gesetzgebers war, die entgeltfreie Nutzung der Sport- und Spielanlagen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der Schulen und anerkannten Sportorganisationen, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben, abzusichern und durchzusetzen.

Dieses Vorhaben hat tief in die Selbstverwaltung der öffentlichen Träger eingegriffen.

Die komplexen Herausforderungen in der Umsetzung des ThürSportFG hat in der Folge zur Erarbeitung und Erlass der Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen – Nutzungsvereinbarung ThürSportSpAnINVO) geführt. Diese Verordnung liegt nunmehr als Grundlage für die Änderung der Nutzungs- und Vergabeordnung und der Entgeltordnung vor.

B. Lösung

Beide Verordnungen wurden auf der Grundlage des ThürSportFG und der ThürSportSpAnINVO geändert.

Nutzungs- und Vergabeordnung für Schulsportanlagen

Änderungen/Ergänzungen substantieller Art

unter 1.3.: - ergänzt durch Sporthalle des BSZ „Hugo Mairich“
- konkretisiert Fußballnutzung mit „Hallenfußbällen“

unter 4.1.: - Einarbeitung der Unentgeltlichkeit
- Ausnahmen der unentgeltlichen Nutzung

unter 11.1.: - Ergänzung letzter Satz für elektronische Bandenwerbung

Entgeltordnung für die Schulsportanlagen

Änderungen/Ergänzungen substantieller Art

unter 5.: - Neufassung für gemeinnützige Vereine, z.B. Feuerwehren

unter 6.1.: - Neufassung auf Grundlage ThürSportSpAnINVO
Entgeltfreiheit entfällt, wenn Eintrittseinnahmen mehr als 300,00 € pro Veranstaltungstag oder mehr als 3,00 € je Person erzielt bzw. erhoben werden.

- Gleichstellung 1,5-Feld-Halle zu Einfeldhalle
- Neuaufnahme „kreisangehörige Semiprofisportvereine“
unter 6.2.: - Neuordnung „kommerzielle oder kulturelle Nutzung“

unter 6.3.: - Erhöhung Entgelt Übernachtung in Sporthallen auf 3,00 € pro Person

unter 6.4.: - Neuaufnahme Entgelt elektronische Bandenwerbung in Höhe von 1,00 € pro laufenden Meter und Veranstaltungstag

unter 6.5.: - Neuaufnahme Entgelt für Räumlichkeiten, die nicht unmittelbar für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden in Höhe von 5,00 € pro Stunde und Raum

C. Alternativen
Keine.

D. Kosten

- bisherige Einnahmen (2019) 19.961,80 €
- geplante Einnahmen (2022) 5.400,00 €

Bemerkung:

Der Freistaat stellt auf der Grundlage des ThürSportFG jährlich 5 Mio. € zum Ausgleich und zur Umsetzung der Entgeltfreiheit für die öffentlichen Träger zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahl und der Mitglieder in den Sportvereinen.

Der Landkreis Gotha erhielt im Haushaltsjahr 2021 317.330,09 €. Davon verblieben als eigene Einnahmen 94.989,41 € im Kreishaushalt.

E. Zuständigkeit
Kreistag Gotha

Anlage I Neufassung Nutzungs- und Vergabeordnung für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha

Anlage II Neufassung Entgeltordnung für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha